



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2011/661/2309**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Tiefbau, Umwelt 6612-64.1	09.11.2011	

---

Herr Mülders

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2011
Rat	Entscheidung	05.12.2011

### **Ausbau der Straße "Am Landhagen" in Oelde**

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Sperrvermerk auf der Haushaltsstelle 12.01.01/4014.7852001 aufzuheben.

#### **Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2009 für die bauliche Durchführung der Baumaßnahme „Am Landhagen“ einen Sperrvermerk formuliert. Der Rat der Stadt Oelde hat diesen Sperrvermerk durch den Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen.

In diesem Sperrvermerk ist festgelegt, dass die bauliche Umsetzung der Maßnahme „Am Landhagen“ nur in der zeitlichen Abhängigkeit zu der Maßnahme des Kreises Warendorf „Ausbau K 13 Rhedaer Straße“ durchgeführt werden darf.

Durch Verzögerungen in der Planung des Kreises Warendorf und der Abhängigkeit an die Sperrpausen der Deutschen Bahn, wird sich die Maßnahme des Kreises Warendorf auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Der Fördergeber – Bezirksregierung Münster – verlangt jedoch von der Stadt Oelde die bisherige Zeitachse beizubehalten. Dieses bedeutet, dass die Stadt Oelde den Förderbescheid noch in 2011 annehmen muss und in den Jahren 2011 und 2012 Förderbeträge, zum Beispiel für

Planungskosten und Grunderwerb, abrufen muss. Die Umsetzung der Baumaßnahme muss dann im Jahr 2013 zwingend erfolgen.

Sollte die Stadt Oelde die Vorgaben des Fördergebers – Bezirksregierung Münster – nicht einhalten können, ist die Förderung des Gesamtprojektes Straßenbau „Am Landhagen“ gefährdet, da unwahrscheinlich ist, dass die für Oelde fest eingeplanten Mittel zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zur Verfügung gestellt würden. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass die Straßenbaumittel deutlich reduziert werden.

Aus vorgenanntem Sachverhalt ist es erforderlich, den vorhandenen Sperrvermerk mit der Bindung an den Kreis Warendorf aufzuheben.